

GESELLSCHAFTSVERTRAG DER
FÖHR TOURISMUS GMBH

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Beginn

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und führt die Firma Föhr Tourismus GmbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wyk auf Föhr.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens sind Marketingmaßnahmen und Dienstleistungen aller Art im Bereich des Tourismus, insbesondere auf der und für die Insel Föhr.
2. Die Gesellschaft darf sämtliche Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen, ihnen Beteiligungen einräumen oder Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten. Sie darf auch die Geschäftsführung für diese Unternehmen übernehmen.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 500.500 € (in Worten: Fünfhunderttausendundfünfhundert Euro)

Der Tourismusverband Föhr hat eine Stammeinlage im Nennwert von 423.500 EUR übernommen.

Die Gesellschaft hat eine Stammeinlage im Nennwert von 77.000 EUR übernommen.

2. Die Gesellschafterversammlung kann die Einforderung von Nachschüssen beschließen, sofern die Stammeinlagen vollständig eingezahlt sind.
3. Die Nachschüsse sind zwei Monate nach dem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Zahlung fällig.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat.

§ 5

Gesellschafterversammlung, Aufgaben und Befugnisse

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über
 - a) die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie deren Abberufung;

Gelöscht: Von d

Gelöscht: Diese

Gelöscht: r

Gelöscht:

Formatiert: Einzug: Links: 1,25 cm

Formatiert: Einzug: Links: 1,25 cm, Abstand Nach: 7,2 pt, Zeilenabstand: einfach, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Gelöscht: wird in voller Höhe vom Zweckverband „Tourismusverband Föhr“ übernommen.

Gelöscht: ehmen (jeweils in EUR):
☐

auf Föhr	1. Stadt Wyk	269.500,- ☐
Nieblum	2. Gemeinde	38.500,- ☐
Utersum	3. Gemeinde	38.500,- ☐
Wrixum	4. Gemeinde	16.000,- ☐
Oldsum	5. Gemeinde	14.500,- ☐
Borgsum	6. Gemeinde	10.500,- ☐
Oevenum	7. Gemeinde	8.500,- ☐
Alkersum	8. Gemeinde	8.000,- ☐
Süderende	9. Gemeinde	7.500,- ☐
Midlum	10. Gemeinde	6.000,- ☐
Dunsum	11. Gemeinde	4.000,- ☐
Witsum	12. Gemeinde	2.000,- ☐
Touristik e.V.	13. Föhr	38.500,- ☐
	14. Wyker	... [1]

Gelöscht:

Gelöscht: Die Gesellschaft kann mit einer Stimmenmehrheit von 75 % des Stammkapitals die ... [2]

Gelöscht: mit einer Stimmenmehrheit von 75 % des Stammkapitals

Gelöscht: Die Gesellschafter haben die Nachschüsse im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander ... [3]

Gelöscht: anteiligen

Gelöscht: auf bindenden Vorschlag der jeweils entsendenden Gesellschafter

Gelöscht: ,

Gelöscht: letzteres mit einer Mehrheit von mindestens 75 % des Stammkapitals;

- b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes und die Verwendung des Ergebnisses;
- c) die Einforderung von Nachschüssen;
- d) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;
- e) die Bestellung des Abschlussprüfers;
- f) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- g) den Erwerb und die Veräußerung von Anlagevermögen über den Rahmen des Wirtschaftsplanes hinaus oberhalb einer durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegten Wertgrenze;
- h) die Errichtung, Belastung, Veräußerung und Aufhebung von Betrieben, Betriebsteilen und -stätten sowie Beteiligungen;
- i) die Einstellung oder wesentliche Einschränkung betrieblicher Geschäftszweige und die Aufnahme neuer Geschäftszweige;
- j) die Verschmelzung, Vermögensübertragung, Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft sowie die Wahl der Liquidatoren;
- k) die Festlegung von Wertgrenzen gem. § 9 Abs. 2 lit. c, g, und h;
- l) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
- m) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Abschluss, Änderung und Kündigung des Anstellungsvertrages mit der Geschäftsführung und die Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB.

Gelöscht: mit einer Mehrheit von mindestens 75 % des Stammkapitals;

Gelöscht: mit einer Mehrheit von mindestens 75 % des Stammkapitals

Gelöscht: 75% der Aktien mit einer Mehrheit von mindestens 75 % des Stammkapitals

Gelöscht: die Zustimmung zur Teilung eines Geschäftsanteils sowie zur Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil davon mit einer Mehrheit von mindestens 75 % des Stammkapitals; die Höhe des Abfindungsentgeltes nach der Kündigung eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter; die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters mit einer Mehrheit von mindestens 75 % des Stammkapitals; die Aufnahme weiterer Gesellschafter mit einer Mehrheit von mindestens 75 % des Stammkapitals.

Formatiert: Abstand Nach:
21,6 pt, Zeilenabstand:
Mindestens 19,8 pt

§ 6

Gesellschafterversammlungen, Verfahren

1. Gesellschafterversammlungen werden mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr durch die Geschäftsführung einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
3. Gesellschafterversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft abgehalten, andere Orte können bestimmt werden.
4. Der Gesellschafter ist in der Gesellschafterversammlung durch seinen gesetzlichen oder satzungsgemäß bestellten Vertreter vertreten.
Ist der Gesellschafter mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gesellschaftervertreter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dem Gesellschafter ist innerhalb eines Monats eine Abschrift der Niederschrift zur Genehmigung bei der nächsten Sitzung zuzusenden.

Gelöscht: sowie auf Antrag von mindestens 10 % des Stammkapitals

Gelöscht: im Auftrag des Vorsitzenden

Gelöscht: 4

Gelöscht: , sofern kein Gesellschafter widerspricht.

Gelöscht: Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist unter 75 % des Stammkapitals vertreten, so ist unter Beachtung von § 6 Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Versammlung. Die Wahl erfolgt für die Dauer einer kommunalen Wahlperiode in Schleswig-Holstein, die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden.

Formatiert: Abstand Nach: 21,6 pt, Zeilenabstand: Mindestens 19,8 pt

Gelöscht: Jed

Gelöscht: Sind sämtliche Gesellschafter vertreten und

Formatiert: Einzug: Links: 1,26 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Gelöscht: Versammlungsleiter

Gelöscht: Jed

Gelöscht: r

Gelöscht: kein

Gelöscht: widerspricht

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse des Gesellschafters werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch durch schriftliche Abstimmung (Post, Telefax oder im Wege der elektronischen Datenübertragung, sofern das Verfahren eine eindeutige Legitimation ermöglicht) gefasst werden, wenn der Gesellschafter mit dem Verfahren einverstanden ist. Soweit die

Beschlussfassung durch schriftliche Abstimmung erfolgt, ist dem Gesellschafter eine Beschlussvorlage zuzusenden, welche den Anlass, einen Beschlussvorschlag sowie eine Begründung hierfür enthält, soweit dies nicht aufgrund des Beschlussgegenstandes entbehrlich ist. Über das Ergebnis der Beschlussfassung ist der Gesellschafter entsprechend § 6 Nr. 5 durch ein vom Geschäftsführer zu erstellendes Protokoll zu unterrichten.

- Gesellschafterbeschlüsse werden auf Antrag gefasst. Ein Antrag ist angenommen, wenn der Gesellschafter für den Antrag stimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

§ 8

Aufsichtsrat, Zusammensetzung und Amtsperiode

- Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 6 Mitgliedern besteht, die von der Gesellschafterversammlung bestellt werden. Die Gesellschafterversammlung hat jeweils drei Aufsichtsräte zu bestellen, die ihr von der Stadt Wyk und die ihr von den Gemeinden Föhr Lands vorgeschlagen worden sind. Zu Mitgliedern des Aufsichtsrates können nur natürliche Personen bestellt werden, die in der Zweckverbandsversammlung die Mitglieder des Zweckverbandes vertreten.

- Die Vertreter sind der Gesellschafterversammlung zwecks Bestellung als Aufsichtsratsmitglied namentlich zu benennen.

- Der Aufsichtsrat wird von der Gesellschafterversammlung für die Dauer einer kommunalen Wahlperiode in Schleswig-Holstein bestellt. Seine Amtsperiode endet mit dem Beschluss über die Entlastung für das letzte

Gelöscht: n

Gelöscht: n

Gelöscht: sind

Gelöscht: ie

Gelöscht: 8

Gelöscht: zumindest zwei Gesellschafter, die Gebietskörperschaften sind, für den Antrag stimmen und insgesamt eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erreicht ist, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Je 100 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

Gelöscht: Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.

Formatiert: Einzug: Links: 1,26 cm, Abstand Nach: 25,2 pt, Zeilenabstand: Mindestens 19,8 pt, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Gelöscht: 13

Gelöscht: .

Gelöscht: Er setzt sich wie folgt zusammen:

Gelöscht: ¶
 der Gesellschafter Stadt Wyk auf Föhr entsenden sieben Vertreter in ¶ den Aufsichtsrat, ¶
 ¶ die Gesellschafter Gemeinde Nieblum, Gemeinde Utersum, ¶ Föhr Touristik e.V. und Wyker Dampfschiffs-Reederei Föhr-Amrum ¶ GmbH entsenden jeweils einen Vertreter in den Aufsichtsrat. ¶
 ¶ die Gesellschafter Gemeinde Borgsum, Gemeinde Dunsum, Gemeinde ¶ Oldsum, Gemeinde Süderende und Gemeinde Witsum entsenden ¶ ... [4]

Gelöscht: ¶
 Werden neue Gesellschafter aufgenommen, sind sie an der Entsende(... [5]

Gelöscht: ¶

Formatiert: Einzug: Links: 0,63 cm, Hängend: 0,63 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

volle Geschäftsjahr einer kommunalen Wahlperiode in Schleswig-Holstein.
Er konstituiert sich gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen.

4. Mitglieder des Aufsichtsrates können von der Gesellschafterversammlung abberufen werden. Sie können ihr Amt jederzeit vor Ablauf ihrer Amtszeit mit einer Frist von 2 Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. 5. Scheidet ein Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so hat die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Gesellschafters, binnen zwei Monaten einen Nachfolger zu benennen. § 8 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Gelöscht: mit einer Mehrheit von 75 % des Stammkapitals oder durch den Entsender abberufen werden

Gelöscht: 1

Gelöscht: 2

Gelöscht: muss der entsendende Gesellschafter

§ 9

Aufsichtsrat, Aufgaben und Befugnisse

1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung und bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor.
2. Der Aufsichtsrat beschließt ferner über Geschäfte außerhalb des normalen Geschäftsbetriebes, insbesondere über
 - a) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für Dritte sowie das Eingehen von Wechselgeschäften;
 - b) die Verpfändung oder Belastung von beweglichen Sachen oder Forderungen;
 - c) den Abschluss und die Änderung von Verträgen mit dem Gesellschafter, die eine durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegte Wertgrenze übersteigen;
 - d) die Verabschiedung des Wirtschaftsplanes
 - e) die Verabschiedung des Marketingplanes
 - f) die Aufnahme von Darlehen oder Krediten außerhalb des Wirtschaftsplanes, dazu zählen nicht Kassenkredite im Rahmen der Ermächtigung des Wirtschaftsplanes;

Gelöscht: n

- g) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert einen von der Gesellschafterversammlung durch Beschluss festgelegten Betrag übersteigt;
 - h) Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht sowie die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen ab einem für den Einzelfall durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegten Betrag.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des nach der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in der jeweils geltenden Fassung zulässigen Höchstbetrages.

§ 10

Aufsichtsrat, Verfahren

1. Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel vierteljährlich abgehalten werden und sind mindestens zweimal je Geschäftsjahr abzuhalten. Sie sind unverzüglich abzuhalten, wenn mindestens zwei Mitglieder oder die Geschäftsführung dies verlangen.
2. Aufsichtsratssitzungen werden durch die Geschäftsführung im Auftrag des Vorsitzenden einberufen.
3. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden und dann insoweit an der Aufsichtsratssitzung teilnehmen.
4. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Versammlungen auf Antrag gefasst. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht ist. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. § 47 Abs. 4 GmbHG gilt entsprechend.
5. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch durch schriftliche

Gelöscht: drei

Gelöscht: zumindest zwei Aufsichtsräte, die von verschiedenen Gebietskörperschaften entsandt worden sind, für den Antrag stimmen und insgesamt

Gelöscht: ein

Gelöscht: von zwei Dritteln

Abstimmung (Post, Telefax oder im Wege der elektronischen Datenübertragung, sofern das Verfahren eine eindeutige Legitimation ermöglicht) gefasst werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Soweit die Beschlussfassung durch schriftliche Abstimmung erfolgt, ist den Mitgliedern eine Beschlussvorlage zuzusenden, welche den Anlass, einen Beschlussvorschlag sowie eine Begründung hierfür enthält, soweit dies nicht aufgrund des Beschlussgegenstandes entbehrlich ist. Über das Ergebnis der Beschlussfassung sind die Mitglieder des Aufsichtsrates durch ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll zu unterrichten.

6. Die Einberufung erfolgt schriftlich an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit einer Frist von drei Kalendertagen erfolgen.
7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend ist. Wird die erforderliche Anwesenheit nicht erreicht, ist mit sofortiger Wirkung unter Beachtung des § 10 Ziffer 6 eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig.
8. Den Vorsitz des Aufsichtsrates haben abwechselnd ein von der Stadt Wyk und ein von den Gemeinden Föhr Lands vorgeschlagenes und von der Gesellschafterversammlung bestelltes Aufsichtsratsmitglied inne. Es wird auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Aufsichtsrat für die Dauer von 12 Monaten gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der amtierende Vorsitzende im Amt. Das Vorschlagsrecht für den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates hat die jeweils andere Gruppe. Der stellvertretende Vorsitzende wird ebenfalls vom Aufsichtsrat für die Dauer von 12 Monaten gewählt, bis zu einer Neuwahl bleibt er im Amt. Der Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Versammlung.

Gelöscht: Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

9. Sind sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung

geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten sind.

10. Über den Verlauf von Aufsichtsratssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedem Aufsichtsratsmitglied und jedem Gesellschafter sowie der Geschäftsführung ist innerhalb eines Monats eine Abschrift der Niederschrift zuzusenden und von den Aufsichtsratsmitgliedern bei der nächsten Sitzung zu genehmigen.

11. Die Anfechtbarkeit und/oder Nichtigkeit eines Beschlusses des Aufsichtsrates kann von dessen Mitgliedern oder der Geschäftsführung nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Solange nur ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Bestellt die Gesellschafterversammlung weitere Geschäftsführer, wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten. Es kann auch Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

2. Ein Geschäftsführer der Gesellschaft wird von der jeweiligen Verbandsvorsteherin bzw. dem jeweiligen Verbandsvorsteher des Tourismusverbandes Föhr gestellt. Insoweit herrscht Personenidentität.

3. Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über alle wichtigen Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung zu unterrichten. Sie unterrichtet weiterhin den Gesellschafter regelmäßig über die Geschäftsentwicklung. Sie übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit der Gesellschaft.

- Gelöscht:** Zum Geschäftsführer
- Formatiert:** Nummerierung und Aufzählungszeichen
- Gelöscht:** der Gesellschaft wird die
- Formatiert:** Schriftart: Nicht Kursiv
- Formatiert:** Schriftart: Nicht Kursiv
- Gelöscht:** bestellt
- Formatiert:** Schriftart: Nicht Kursiv
- Gelöscht:** r
- Formatiert:** Schriftart: Nicht Kursiv
- Gelöscht:** 2
- Gelöscht:** ie

§ 12
Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung hat den Wirtschaftsplan eines jeden Jahres bis zum 01.12. des Vorjahres aufzustellen.

§ 13
Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung und Verlustabdeckung

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und dem von der Gesellschafterversammlung bestellten bzw. vorgeschlagenen Abschlussprüfer vorzulegen. Nach der Abschlussprüfung legt die Geschäftsführung dem Gesellschafter unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht und einen Ergebnisverwendungsvorschlag zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastungserteilung vor.

Gelöscht: n

Gelöscht: n

2. Der Gesellschafter hat innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses, über den Ergebnisverwendungsvorschlag und über die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat zu beschließen.

Gelöscht: ie

Gelöscht: ben

3. Im Interesse der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks sollen Gewinne vorrangig der Stärkung des Eigenkapitals dienen.

4. Der Gesellschafter verpflichtet sich dazu, Verluste der Gesellschaft bis zu 50.000 Euro je Geschäftsjahr abzudecken.

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Gelöscht: ie

Gelöscht: n

5. Ein diesen Betrag übersteigender Anteil des Verlustes ist, soweit gesetzlich und nach dieser Satzung zulässig, vorzutragen.

Gelöscht: Der Fehlbetrag ist von den Gesellschaftern bis zu einer Gesamtsumme von 50.000 Euro nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile aufzubringen. Eine gesamtschuldnerische Haftung unter den Gesellschaftern besteht nicht

6. Die Verlustabdeckung ist zwei Monate nach der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung zur Zahlung fällig.

Gelöscht: anteilige

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Gelöscht: ¶
¶

§ 14
Einziehung von Geschäftsanteilen

Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen ist zulässig.

Die Einziehung eines Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn

a) der Gesellschafter durch eigene Geschäftstätigkeit oder die Geschäftstätigkeit einer Institution, an der er maßgeblich beteiligt ist, nachhaltig gegen den Gesellschaftszweck verstößt;

b) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben werden.

c) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren oder das

Insolvenzplanverfahren eröffnet oder die Eröffnung dieser Verfahren mangels Masse abgelehnt wird oder der

Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses ... [6]

Gelöscht: 4

Gelöscht: 7

Gelöscht: Alle

Gelöscht: ben

Gelöscht: , dies gilt auch nach dem Ausscheiden des Gesellschafters fort

Gelöscht: Jed

Gelöscht: Weitere Ausnahmen von der Schweigepflicht können im Einzelfall durch ... [7]

Gelöscht: 5

Gelöscht: 8

Gelöscht: n

Gelöscht: n

Gelöscht: n

§ 14 **Steuerklausel**

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter ist angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttung abzuwickeln. Bei Verstößen gegen einen solchen Grundsatz ist der zu unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugewendeten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 15 **Verschwiegenheitspflicht**

1. Der Gesellschafter hat, in Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren. Der Gesellschafter darf jedoch vertrauliche Angelegenheiten Angehörigen eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufes anvertrauen, wenn und soweit dies zur Wahrung seiner eigenen berechtigten Interessen erforderlich ist.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind in besonders hohem Maße zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle dessen Verhinderung sein Stellvertreter, berichtet der Verbandsversammlung auf deren Verlangen, sofern nicht geheimhaltungsbedürftige Belange betroffen sind.

§ 16 **Vorteilsgewährung**

1. Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter oder dem Gesellschafter nahe stehenden Personen oder Gesellschaften sind unzulässig, wenn den Beteiligten Vorteile gewährt werden, deren

Gewährung unabhängige Dritte unter gleichen Umständen nicht vereinbart hätten. Hiervon bleibt die Betrauung der Gesellschaft durch den Gesellschafter mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) unberührt.

2. Leistungen, welche die Gesellschaft an den Gesellschafter oder diesem nahe stehenden Personen oder Gesellschaften aufgrund derartiger Vereinbarungen erbracht hat, sind der Gesellschaft in natura oder durch Wertersatz vom Gesellschafter zurückzugewähren. Der Rückgewährungsanspruch wird mit der Vorteilsgewährung fällig. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Rückgewährungsansprüche für die Gesellschaft geltend zu machen und diese in der Bilanz auszuweisen.

Gelöscht: n

Gelöscht: n den betroffenen

Gelöscht: n

§ 17.

Schlussbestimmungen

Gelöscht: 6

Gelöscht: 9

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen evtl. Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

Gelöscht: den Gesellschaftern oder zwischen

Gelöscht: n

3. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchem Grunde, berühren die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Formatiert: Einzug: Links: 0,63 cm, Hängend: 0,61 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Gelöscht: ¶

¶ Die Kosten des Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft bis zu einer Höhe von ca. 5.000,00 EUR.

ehmen (jeweils in EUR):

1. Stadt Wyk auf Föhr	269.500,-
2. Gemeinde Nieblum	38.500,-
3. Gemeinde Utersum	38.500,-
4. Gemeinde Wrixum	16.000,-
5. Gemeinde Oldsum	14.500,-
6. Gemeinde Borgsum	10.500,-
7. Gemeinde Oevenum	8.500,-
8. Gemeinde Alkersum	8.000,-
9. Gemeinde Süderende	7.500,-
10. Gemeinde Midlum	6.000,-
11. Gemeinde Dunsum	4.000,-
12. Gemeinde Witsum	2.000,-
13. Föhr Touristik e.V.	38.500,-
14. Wyker Dampfschiffs-Reederei Föhr-Amrum GmbH	38.500,-

Die Gesellschaft kann mit einer Stimmenmehrheit von 75 % des Stammkapitals die Aufnahme weiterer Gesellschafter beschließen. Die Mindesteinlage neuer Gesellschafter beträgt 10.000,00 EUR je Gesellschafter.

Die Gesellschafter haben die Nachschüsse im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander zu leisten.

der Gesellschafter Stadt Wyk auf Föhr entsendet sieben Vertreter in den Aufsichtsrat,

die Gesellschafter Gemeinde Nieblum, Gemeinde Utersum, Föhr Touristik e.V. und Wyker Dampfschiffs-Reederei Föhr-Amrum GmbH entsenden jeweils einen Vertreter in den Aufsichtsrat,

die Gesellschafter Gemeinde Borgsum, Gemeinde Dunsum, Gemeinde Oldsum, Gemeinde Süderende und Gemeinde Witsum entsenden insgesamt einen Vertreter in den Aufsichtsrat,

die Gesellschafter Gemeinde Alkersum, Gemeinde Midlum, Gemeinde Oevenum und Gemeinde Wrixum entsenden insgesamt einen Vertreter in den Aufsichtsrat,

Seite 5: [5] Gelöscht

Armin Korok

28.07.2014 12:13:00

Werden neue Gesellschafter aufgenommen, sind sie an der Entsendung der Aufsichtsräte unter Berücksichtigung der übernommenen Stammeinlage angemessen zu beteiligen.

Seite 11: [6] Gelöscht

Armin Korok

28.07.2014 12:30:00

§

14

Einziehung von Geschäftsanteilen

Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen ist zulässig.

Die Einziehung eines Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) der Gesellschafter durch eigene Geschäftstätigkeit oder die Geschäftstätigkeit einer Institution, an der er maßgeblich beteiligt ist, nachhaltig gegen den Gesellschaftszweck verstößt;

- b) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben werden.
- c) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren oder das Insolvenzplanverfahren eröffnet oder die Eröffnung dieser Verfahren mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
- d) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt;
- e) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung nach Abs. 2 auch zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Einziehung nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.

Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit mindestens 75% des verbleibenden Stammkapitals gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.

Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe des Verkehrswertes des Geschäftsanteils unter Berücksichtigung der §§ 30, 31 GmbHG.

Die Gesellschafterversammlung kann statt der Einziehung des Geschäftsanteils auch beschließen, dass der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf eine oder mehrere von der

Gesellschafterversammlung benannte natürliche oder juristische Person(en) übertragen wird. Der Beschluss bedarf ebenfalls einer Mehrheit von mindestens 75% des verbleibenden Stammkapitals. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Haftung der Gesellschaft zur Zahlung der Vergütung gem. § 14 Abs. 5 bleibt unberührt.

§

15

Verfügungen über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil davon, insbesondere die Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung, die Einräumung von Unterbeteiligungen, Übertragungen im Rahmen von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz und die Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter seinen Anteil ganz oder teilweise als Treuhänder eines Nichtgesellschafters hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines Nichtgesellschafters bindet, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 75 % des verbleibenden Stammkapitals. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.

Die Teilung eines Geschäftsanteils bedarf der gleichen Zustimmung.

Geht ein Gesellschafter durch eine Aufspaltung unter, kann die Gesellschafterversammlung bestimmen, auf welche der an der Aufspaltung beteiligten übernehmenden Rechtsträger der Anteil übergeht.

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten gemeinschaftlich zu, so können sie die Rechte daraus nur gemeinschaftlich ausüben. Zu diesem Zweck haben die Mitberechtigten einen von ihnen mit der Wahrnehmung

der Rechte aus dem Geschäftsanteil zu bevollmächtigen und die erfolgte Bevollmächtigung der Geschäftsführung unter Überreichung der Vollmacht anzuzeigen. Bis zu dieser Anzeige ruhen die Gesellschafterrechte mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.

§

16

Kündigung

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesellschaft bis zum 31. Dezember eines Jahres zum Ende des nächsten Geschäftsjahres kündigen.

Die Kündigung erfolgt durch Einschreibebrief und ist an die Geschäftsführung der Gesellschaft zu richten.

Jeder Gesellschafter ist zur außerordentlichen Kündigung mit Wirkung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres berechtigt, wenn die Gesellschafterversammlung gegen seine Stimme die Einforderung von Nachschüssen beschließt (§ 3 Abs. 4). Die außerordentliche Kündigung ist binnen einer Frist von einem Monat seit Beschlussfassung per Einschreibebrief an die Gesellschaft zu erklären. Der ausscheidende Gesellschafter ist dann zur Leistung des beschlossenen Nachschusses nicht verpflichtet, bei der Ermittlung einer ihm zustehenden Abfindung

bleiben Nachschüsse der Mitgesellschafter, die aufgrund desselben Beschlusses geleistet werden, außer Ansatz.

Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

Der Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil an die Gesellschaft selbst, an einen Gesellschafter der Gesellschaft oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung des Anteiles zu dulden. Über die Höhe des in diesem Fall zu zahlenden Abfindungsentgeltes entscheidet die Gesellschafterversammlung. Das Abfindungsentgelt erfolgt grundsätzlich in Höhe des Verkehrswertes des Anteiles des ausscheidenden Gesellschafters, unter Berücksichtigung der §§ 30, 31 GmbHG. Wenn die Gesellschaft über keine ausreichenden Mittel verfügt, um die Abfindung zum Verkehrswert des Anteiles oder der Anteile zu leisten, kann die Abfindung durch die Gesellschafterversammlung auch unterhalb des Nennbetrages des Anteiles des ausscheidenden Gesellschafters festgesetzt werden.

Besteht Streit über die Höhe der Abfindung, entscheidet hierüber ein von beiden Parteien benannter Schiedsgutachter, der Wirtschaftsprüfer sein muss. Kommt eine Einigung über dessen Benennung nicht zustande, wird er durch die örtlich zuständige Wirtschaftsprüferkammer bestimmt.

Die Abfindung ist in 3 gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate ist am 30. September des auf das Jahr des Ausscheidens folgenden Geschäftsjahres zu zahlen. Die folgenden Raten sind jeweils zum Ende des ersten Kalenderquartals der folgenden Jahre zu zahlen. Die Abfindung ist vom Tag des Ausscheidens an mit 2 % über dem nach § 247 BGB berechneten Basiszinssatz per anno zu verzinsen. Die Zinsen sind zusammen mit den Hauptraten fällig. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu zahlen. Zur Sicherheitsleistung ist sie nicht verpflichtet.

Weitere Ausnahmen von der Schweigepflicht können im Einzelfall durch Gesellschafterbeschluss zugelassen werden, bei dem der betroffene Gesellschafter nicht stimmberechtigt ist.